

Bekanntmachung.

Betr.: Die Enteignung der Fahrradereifungen.

Die freiwillige Ablieferung der Fahrradereifungen war nach dem 6. Februar 1917 zulässig. Nachdem diese Frist abgelaufen ist, muß zur Enteignung aller derjenigen Fahrradereifungen einschließlich zugehöriger Luftventile geschritten werden, deren Besitzer nicht aus besonderen Gründen die Erlaubnis zur Weiterbenutzung erhalten haben. Nach Anordnung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. soll die Enteignung in der Zeit vom 16. Februar 1917 bis zum 16. März 1917 erledigt sein.

Alle Personen, die mit der Anmeldeung der zu enteignenden Fahrradereifungen noch im Rückstand sind, oder die nicht in der nächsten Zeit von der unterzeichneten Behörde eine Anordnung wegen Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärischen erhalten, sind verpflichtet, bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes sich erneut zu melden. In der erwähnten Anordnung werden die Tage nochmals mitgeteilt, an denen die Ablieferung bei der Sammelstelle in Gießen, Liebigstraße 3 (Bagerhaus der Firma Bär und Wetterhahn) erfolgen muß. Es sind dies Mittwoch, den 21. und Donnerstag, den 22. Februar 1917. Die Besitzer der zu enteignenden Fahrradteile sind verpflichtet, diese persönlich daselbst abzuliefern.

Den Abliefern wird im Falle gütlicher Einigung über den Uebnahmepreis ein Anerkennisschein von der Sammelstelle ausgestellt. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so wird an Stelle des Anerkennisscheins lediglich eine Quittung ausgestellt. Die Preisfestsetzung selbst erfolgt in diesem Fall bestimmungsgemäß durch die höhere Verwaltungsbehörde, das ist der Provinzialausschuß für die Provinz Oberhessen. Zur Meldung und Ablieferung der Fahrradereifungen sind sowohl deren Inhaber verpflichtet, als auch diejenigen Personen, die die Fahrradereifungen für den Abwesenden z. B. im Felde befindlichen Besitzer in Verwahr haben, das gleiche gilt für alle seither unbemerkte aufbewahrten Fahrradteile.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) die Fahrrad-Ballgummiberreibungen,
- b) Fahrradereifungen bei Pfandleihern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verpändete Decken und Schläuche sind zu enteignen,
- c) Bereifungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstellen gebrauchen,
- d) alle im Besitz von Behörden befindlichen Ersatzbereifungen,
- e) die Ersatzbereifungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erteilt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereifung ein Ersatzstück belassen bleibt (z. B. für 1 Zweirad 2 Decken und 2 Schläuche als Reserve),
- f) der aus elastischem, nicht gummiartigem Material hergestellte Luftschläuchersatz. Die Fahrraddecken dagegen sind zu enteignen,
- g) Bereifungen an Kinderspielzeugen (z. B. Holländern); Bereifungen an Kinderfahrrädern dagegen müssen enteignet werden,
- h) Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saaltäder oder Clevelander Luftbereifungen auf Holzfelgen mit Metallauflage.

Sinsichtlich solcher Bereifungen, die nicht hier unter a—h aufgeführt sind, deren Enteignung aber zweckmäßig unterbleiben soll, ist die Entscheidung des zuständigen Militärbefehlshabers einzuholen.

Die von den Gerichten und anderen Behörden mit Beschlagnahme (asservierten), z. B. aus Diebstählen usw. herrührenden Räder dürfen nur mit Genehmigung der betreffenden Behörde enteignet und abgenommen werden. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzusuchen.

Auf Autodecken und Schläuche, sowie Motorbereifungen, welche durch Bekanntmachung B. I. 622/4. 15. S. R. A. vom 16. Mai 1915 beschlagnahmt sind, hat sich die Enteignungsanordnung nicht zu erstrecken.

Gießen, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Grolman.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Abnahmetage in Gießen sind auf den 21. und 22. Februar 1917 festgesetzt worden. Mit

Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 18 vom 2. Februar 1917) beauftragen wir Sie, dafür zu sorgen, daß die dort eingesammelten freiwillig abgelieferten Fahrradereifungen an den beiden genannten Tagen von einem Beauftragten ebenfalls abgeliefert werden. Sollten die beiden Ablieferungstage von Ihnen verkannt werden, so kann eine Begutachtung und Abnahme nur auf Kosten der säumigen Gemeinde am 23. erfolgen. Die etwa hierdurch entstehenden Kosten werden später durch besondere Verfügung angefordert werden.

Gießen, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Grolman.

Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 30. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopffuß bis zum 30. Juli 1917 auf höchstens $\frac{1}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $\frac{1}{4}$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trodenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Hesse rich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es ist auf ihre Durchführung bedacht zu sein.

Gießen, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Versorgung der Schwerarbeiter mit Fleisch.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bestimmung des Kriegsernährungsamtes ist die Wochenkopfmenge an Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen für Schwerarbeiter im Sinne der Bekanntmachung vom 14. November 1916 (Kreisblatt Nr. 147) auf 350 Gramm festgesetzt. Die Belieferung erfolgt am Orte der Betriebsstätte, an der der Schwerarbeiter arbeitet, entweder durch den Betrieb selbst oder durch einen bestimmten Metzger des Ortes der Betriebsstätte. Die Bürgermeistereien der Betriebsstätten erhalten besondere Fleischkarten für Schwerarbeiter mit einem blauen Aufdruck „S“. Nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Schwerarbeiter erheben die Betriebe von diesen Bürgermeistereien diese Fleischkarten und geben sie an ihre Schwerarbeiter gegen Ablieferung der Fleischkarten der Heimatgemeinde der Schwerarbeiter an diese aus. Auf Grund dieser empfangenen „S“-Fleischkarte erhält der Schwerarbeiter die ihm zustehende, oben angegebene Fleischmenge entweder durch den Betrieb in Form der Fabrikbrotzeit, oder durch diese in natürlicher Form oder durch die von der dortigen Bürgermeisterei bestimmte Metzgerei des Betriebsortes. Die eingetauschten Fleischkarten haben die Betriebe an die Bürgermeisterei des Betriebsortes wecks Rücksendung an den Kommunalverband zurückzugeben.

Gießen, den 5. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Koppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 Kg.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Biffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Biffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich festgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Biffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1917.

Stellw. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Nachtragsbekanntmachung des stellw. Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten

alsbald Kenntnis zu geben und dieselbe in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Siegen, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Kartoffeln. Vom 6. Februar 1917. Der § 1, der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 (Beilage zur Darmstädter Zeitung Nr. 234 vom 5. Oktober 1916) erhält vom 16. Februar 1917 ab folgende Fassung:

§ 1. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger für die Zeit vom 16. Februar 1917 bis auf weiteres 5 Mark für den Zentner. Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang. Er schließt die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof und bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Für Lieferung gefackter Kartoffeln ausschließlich Sack frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pfennig zu dem Höchstpreis von 5 Mark für den Zentner Kartoffeln gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Lager eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder eines Händlers erhöht sich der Zuschlag von 80 Pfennig auf höchstens 1 Mark pro Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnorts frei Keller oder an einem Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometern frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der in Absatz 3 genannten Sätze betragen.

Darmstadt, den 6. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 die Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger vom 16. Februar 1917 ab 10 M. pro Doppelzentner betragen, war eine Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Kartoffeln, vom 3. Oktober 1916 veranlaßt.

Siegen, den 12. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Betr.: Verwertung von Knochen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt machen, daß das Aufheben und Sammeln auch der kleinsten Knochenmenge von großer Bedeutung für die Fettgewinnung ist, und daß dringend die Sammlung und der Verkauf an die Knochenhändler empfohlen wird. Es wird bis zu 5 Pfennig für das Pfund Knochen bezahlt.

Siegen, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 29. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 303) wird dahin berichtigt, daß der Rohzuckerpreis für die Fabrik Rosenthal, Provinz Schlesien, von 14,70 Mark auf 14,75 Mark und für die Fabrik Burgdorf (Ostpreußen), Herzogtum Braunschweig, von 14,75 Mark auf 14,80 Mark erhöht wird.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

Zu Vertretung: von Braun.

Urlaubsanträge zur Frühjahrsbestellung Neue Auflage

100 Stück Mt. 3,75, 50 Stück Mt. 2.—, 25 Stück Mt. 1.10, im Einzelverkauf das Stück 5 Pfg.

Zu beziehen durch die

Brühl'sche Universitäts-Druckerei Siehen
Schulstraße 7.